

Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M.
Universität Münster

Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II

für Examinanden

3. Klausur

Sachverhalt

Seit 1918 existiert in Deutschland das Branntweinmonopol. Gemäß dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) waren Betriebe verpflichtet, den hergestellten Branntwein der Bundesmonopolverwaltung zu überlassen. Wirtschaftlich gesehen war diese Überlassung lange Zeit für beide Seiten lukrativ: Die Bundesmonopolverwaltung zahlte den Betrieben einen kostendeckenden Übernahmepreis und veräußerte den Branntwein als Quasi-Monopolist selbst gewinnbringend weiter. Zur Überlassung verpflichtet bzw. berechtigt waren neben landwirtschaftlichen Betrieben auch die Gewerbebetriebe, welche bei Inkrafttreten des BranntwMonG über ein Brennrecht verfügten.

1970 wurde aufgrund des EWG-Vertrags das Importverbot für Branntwein aufgehoben, 1976 wurden auch die Importabgaben auf Branntwein aus EWG-Staaten wegen Verstoßes gegen den EWG-Vertrag beseitigt. Dies beendete die Abschottung des deutschen Branntweinmarktes und das staatliche (Quasi-)Monopol verwandelte sich von einem Gewinn- in ein Verlustgeschäft. Daher beschloss der Deutsche Bundestag am 22.12.1999 mit Wirkung zum 01.01.2000 eine Änderung des BranntwMonG. Danach wird der staatliche Branntweinankauf bei den nichtlandwirtschaftlichen Brennereien für den Zeitraum von 2001 bis 2006 auf 50 % der vorherigen Menge begrenzt und danach ganz eingestellt. Diese Brennereien können den Branntwein noch auf dem Markt direkt veräußern.

Dass das Monopol über 2006 hinaus den in landwirtschaftlichen Betrieben hergestellten Branntwein zum Branntweinübernahmepreis ankaufen wird, begründet der Gesetzentwurf damit, dass dies die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden fördere. Bei der Verarbeitung von Getreide zu Alkohol fallen wertvolle, stark eiweißhaltige Futtermittel (Schlempe) an, welche nach ihrer Aufbringung auf die Felder als Teil des durch das Vieh erzeugten Düngers die Bodenbeschaffenheit verbessern. Folglich dienen die Subventionen des Branntweinankaufs einer guten

Agrar- und Landschaftsstruktur. Dies ist beim Ankauf von Branntwein, der in gewerblichen Betrieben produziert werde, nicht der Fall. Allerdings ließen sich landwirtschaftliche Betriebe ebenso gut, aber kostengünstiger fördern, wenn nicht die landwirtschaftliche Branntweinherstellung, sondern der Ankauf von eiweißhaltigen Futtermitteln oder Dünger direkt subventioniert würde.

Die in das Düsseldorfer Handelsregister eingetragene Clever KG (KG) betreibt eine gewerbliche Brennerei. Sie verfügt seit 1910 über ein Brennrecht und hat bislang ihren Branntwein gegen Zahlung des Übernahmepreises der Bundesmonopolverwaltung überlassen. Am 27.12.2000 hat die KG Verfassungsbeschwerde gegen die geänderten Normen des BranntwMonG eingereicht. Sie rügt eine Verletzung ihres Eigentums und ihrer Berufsfreiheit sowie eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben. Die direkte Anrufung des BVerfG begründet sie damit, dass ihr Geschäft bei Kürzung der vom Monopol angekauften Mengen ab Anfang 2001 unrentabel sei und sie Insolvenz anmelden müsse. Dann sei der Betrieb unwiederbringlich verloren. Dies gelte ebenso für mehrere Dutzend weitere Brennereien. Diese Behauptung untermauert die KG durch ein Gutachten eines angesehenen Wirtschaftsforschungs-Instituts.

A) *Wie wird das BVerfG entscheiden?*

B) 1. *Abwandlung:* Die KG beantragt beim BVerfG am 27.12.2000 zudem den Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Anwendung der Änderung des BranntwMonG sei bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen. Dies begründet sie mit der in dem Gutachten prognostizierten drohenden Insolvenz des eigenen Betriebs und der mehreren Dutzend anderen Brennereien bei Wirksamwerden der gesetzlich ab 2001 vorgesehenen Halbierung der Ankaufsmenge. Wie wird das BVerfG über die Begründetheit dieses Antrags voraussichtlich entscheiden, wenn eine Hauptsacheentscheidung noch aussteht?

C) 2. *Abwandlung:* Unterstellen Sie, die EG-Kommission hätte vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde bestandskräftig festgestellt, dass die gesamte Branntweinübernahme das EG-Beihilfenrecht verletzt. Würde das BVerfG die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annehmen?

Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, ggf. in einem Hilfsgutachten.